

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Der Kaufmännische Verband Rheintal in Altstätten ist am 26. 6. 1972 durch Fusion des Kaufm. Vereins Altstätten (gegründet 1919) und des Kaufm. Vereins Rheintal (gegründet 1918) entstanden.

Der Kaufmännische Verband Rheintal (im Folgenden KV genannt) ist ein Verein im Sinne des Artikel 60 und ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Der Verband bildet eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KV Schweiz) und des Kaufmännischen Verbandes Region Ostschweiz (KV Region Ost).

Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten der Letzteren massgebend.

Der Verband hat seinen Sitz in Altstätten.

Der Verband ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

II. Wesen und Aufgaben

Art. 2 Der KV ist die Berufsorganisation der Handels- und Büroangestellten beider Geschlechter, des technisch-kaufmännischen Personals, des Verkaufspersonals im Innen- und Aussen- dienst sowie der Lehrlinge der kaufmännischen und der Verkaufs-Berufe.

Das Verbandsgebiet umfasst den Wahlkreis Rheintal mit Ausnahme der politischen Gemeinden St. Margrethen und Rheineck.

Art. 3 Der KV erfüllt im Interesse seiner Mitglieder die Aufgaben, die ihm als Berufsorganisation und nach dem Willen der Mitglieder zustehen.

Der KV setzt sich insbesondere ein für:

- die berufliche und allgemeine Bildung der Angestellten (die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder)
- die Ausbildung, den rechtlichen und sozialen Schutz der Lehrlinge.

Als Sektion des KV Schweiz besorgt der KV die ihm durch schweizerische Beschlüsse und Reglemente übertragenen Aufgaben.

- Art. 4 Der Verband sucht seine Ziele hauptsächlich zu erreichen durch:
- a) Zusammenschluss der Angestellten aus dem ganzen geographischen Gebiet gemäss Art. 2 Abs. 2.
 - b) Vertretung der Interessen der Angestellten gegenüber den Arbeitgebern und deren Organisationen sowie in den Behörden und in der Öffentlichkeit.
 - c) Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Tagesfragen sowie Förderung der Berufsinteressen der Angestellten.
 - d) Förderung des beruflichen Bildungswesens.
 - e) Pflege der Solidarität und der Freundschaft.
 - f) Freizeitgestaltung der Lehrlinge.
 - g) Zusammenwirken mit anderen Kaufmännischen Verbänden, mit dem KV Region Ost, den Vereinigten Angestelltenverbänden St.Gallen-Appenzell und mit weiteren interessensverwandten Organisationen.
 - h) Weitere Leistungen gemäss besonderen Reglementen und nach Vorstandsbeschlüssen.
 - i) Aufgaben, die gemäss Statuten des KV Schweiz zum KV gehören.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der KV besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Frei- und Jugendmitgliedern, Lehrlingen sowie Einsteigern.
- Art. 6 Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 26. Altersjahr angetreten hat, einen unbescholtenen Ruf geniesst und den unter Art. 2 aufgeführten Berufsständen oder anverwandten Berufen angehört.
- Art. 7 Als Passivmitglieder können weitere Freunde des Verbands aufgenommen werden, die wegen ihres Berufes oder ihrer Position nicht Aktivmitglied werden können, so auch Firmen und Korporationen.
- Art. 8 Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Freimitglied oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 9 Als Jugendmitglieder werden Personen nach abgeschlossener Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aufgenommen.
- Art. 10 Einsteiger und Lehrlinge sind jene Mitglieder, die während der Lehrzeit dem KV Rheintal beitreten.

Art. 11 Beitritt: Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung und die Statuten.

Art. 12 Austritt: Aktiv- und Passivmitglieder, die aus dem Verband auszutreten wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt ist nach Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Quartals möglich. Beiträge und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind bis zum möglichen Austritt zu bezahlen bzw. zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlöschen auch sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verband.

Art. 13 Übertritt: Der Übertritt in eine andere Sektion des KV Schweiz und die Umteilung in eine andere Mitgliederkategorie kann auf Ende eines Kalenderquartals erfolgen.

Einsteiger kommen nach Absolvierung des ersten Lehrjahres auf Ende des Kalenderjahres automatisch in die Kategorie Lehrlinge.

Lehrlinge, welche ihre Ausbildung abgeschlossen haben, werden auf Ende des Kalenderjahres automatisch in die Kategorie Jugendmitglieder umgeteilt.

Jugendmitglieder, welche ihr 25. Lebensjahr erreicht haben, werden automatisch auf das Ende des Kalenderjahres in die Kategorie Aktivmitglieder umgeteilt.

Art. 14 Ausschluss: Mitglieder, die sich ein den Interessen und Bestrebungen des Verbands nachteiliges Verhalten zuschulden kommen lassen oder Achtung und Vertrauen eingebüsst haben oder den statutarischen Verpflichtungen oder der Beitragszahlung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, einzureichen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten und Reglemente einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen (siehe Art. 22).

Art. 16 Zu den Rechten der Mitglieder des Verbandes gehören die Benützung und die Beanspruchung der Leistungen des KV.

Art. 17 Ehren- und Freimitglieder geniessen im Verband die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von finanziellen Leistungen an die Sektion befreit. In Verbandsangelegenheiten sind sie stimmberechtigt.

Es ist ihnen freigestellt, dem Zentralverband anzugehören. Die statutarischen Beiträge übernimmt der Verband.

Sie sind in diesem Fall in Angelegenheiten des Zentralverbands nach dessen Statuten stimmberechtigt und haben Anrecht auf die Benützung der Einrichtungen des Zentralverbands.

Art. 18 Passivmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag (Art. 22). Sie können an den Veranstaltungen des Verbands teilnehmen; an den Versammlungen haben sie eine beratende Stimme.

Auf die Benützung der Einrichtungen des Zentralverbandes, dem sie nicht angeschlossen sind, haben sie keinen Anspruch.

Art. 19 Die Jugendmitglieder, Lehrlinge und Einsteiger haben das Recht:

- an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihre Wünsche sowie Begehren anzubringen
- den zuständigen Instanzen des KV Anfragen, Anregungen und Anträge zu allen Aufgaben und Tätigkeitsbereichen des KV zu unterbreiten
- die Institutionen, die Stellenvermittlung, die Berufs- und Laufbahnberatung zu benützen
- in allen Bereichen des Lehrverhältnisses und der Ausbildung unterstützt zu werden
- auf sozialen und rechtlichen Schutz

Der Vorstand hat in Fragen und Problemen der Jugendmitglieder und der Lehrlinge eine Vertretung anzuhören.

Die Instanzen des KV sind verpflichtet, Anfragen und Anträge der Jugendmitglieder zu beantworten.

Im Weiteren geniessen die Jugendmitglieder die Vorteile der Institutionen des KV Schweiz.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember.

Art. 21 Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) allfälligen ausserordentlichen Beiträgen
- c) den Vermögenserträgen
- d) Subventionen, Zuwendungen und Schenkungen.

Art. 22 Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 150.-

Der Einzug erfolgt jährlich im Voraus.

Bei Ein-, Aus- oder Übertritten während des Jahres ist der entsprechende Quartalsbeitrag voll zu bezahlen.

Verfallene Beiträge werden unter Zuschlag der Kosten eingezogen.

Art. 23 Die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen ist von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Art. 24 Die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Über die Verwendung allfälliger Überschüsse in der Verbandsrechnung beschliesst die Mitgliederversammlung.

VI. Organisation und Verwaltung

Art. 27 Die Organe des KV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies die Verbandsrevisoren oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens drei Wochen vorher durch das Publikumsorgan des KV Schweiz oder durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Verbandspräsidenten, vom Vizepräsidenten oder in besonderen Fällen von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Art. 29 Jede nach Vorschrift des Art. 30 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann mit Zustimmung des Vorstandes auch nicht angekündigte Geschäfte behandeln, sofern der Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen, Mitgliederbeiträge und Auflösung des Verbands.

Art. 30 Die Mitgliederversammlungen nehmen die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 31 Wichtige Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind der Urabstimmung zu unterziehen, wenn das schriftliche Begehren auf Urabstimmung innert 30 Tagen seit der Versammlung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbands gestellt wird.

Im Begehren sind 5 Mitunterzeichner zu nennen, deren Mehrheit das Begehren namens der Unterzeichner zurückziehen kann.

Die Einzelheiten, die zur speditiven Durchführung der Urabstimmung notwendig sind, werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 32 An einer Mitgliederversammlung müssen bis spätestens Ende März folgende Geschäfte erledigt werden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Geschäftsführers
4. Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission
5. Beschlussfassung über Jahresrechnung des Verbands
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über das Budget für das laufende Verbandsjahr
7. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
8. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
9. Ernennung und Streichung von Ehren- und Freimitgliedern
10. Genehmigung von Spezialreglementen
11. Kreditbewilligungen ausserhalb des Budgets, für die nicht der Vorstand zuständig ist
12. Statutenrevisionen
13. Reorganisation und Auflösung des Verbands
14. Unvorhergesehenes, allgemeine Umfrage

Art. 33 Anträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand

Art. 34 Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier nebst weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit gleichmässig aus allen Regionen des Verbandsgebietes stammen.

Art. 35 Der Präsident und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 36 Der Vorstand ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 37 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen je zusammen mit Aktuar oder Kassier zu zweien.

Art. 38 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vergabe und Kontrolle der Geschäftsstelle.
2. Antrag zur Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
3. Erledigung von Ein-, Aus- und Übertritt von Mitgliedern
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Arbeitsverteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder

Art. 39 Dem Vorstand wird eine Kompetenz zu einer einmaligen Ausgabe bis zum Betrage von Fr. 10'000.-- ausserhalb des Budgets eingeräumt.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 40 Die Geschäftsprüfungskommission, die aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht, hat jährlich mindestens einmal die Rechnung des Verbands zu prüfen.

Es steht ihr das Recht zu, nach ihrem Gutdünken während des Jahres unangemeldet Kontrollbesuche zu machen.

Sie hat über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht abzugeben und ist berechtigt, in Fällen, in denen es nach ihrem Dafürhalten geboten erscheint, an Versammlungen zu rapportieren und Anträge zu stellen.

VII. Auflösung und Liquidation

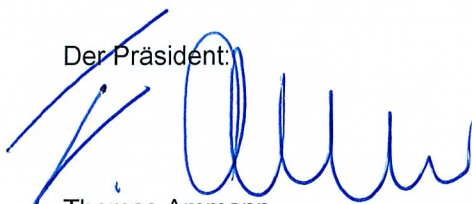
- Art. 41 Die Auflösung des Verbands kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- Art. 42 Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbandsverbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst

Durch diese Statuten werden die bisherigen aus dem Jahre 1995 ausser Kraft gesetzt und ersetzt.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung des KV Rheintal vom 28. April 2004.

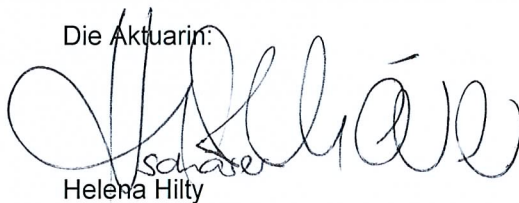
Im Namen des Kaufmännischen Verbands Rheintal

Der Präsident:



Thomas Ammann

Die Aktuarin:



Helena Hilty

Vom Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz genehmigt:

Zürich, den 3. Sept 2004

Der Zentralpräsident:



Der Generalsekretär:

